



Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnungen: Anpassung Tempo- und Verkehrsregime Metzgerstrasse, Abschnitt Tössbrücke

---

Die Departementsvorsteherin verfügt:

1. Verkehrsordnungen

1.1 Auf der Metzgerstrasse, Abschnitt Tössbrücke, wird ein Temporegime von 20 km/h mit dem Signal 2.30 «Höchstgeschwindigkeit» eingeführt.

1.2 Auf der Metzgerstrasse, Abschnitt Tössbrücke, wird das Befahren durch Fahrzeuge mit einer Breite von mehr als 2.0 m verboten und mit dem Signal «Höchstbreite» (2.18) signalisiert.

1.3 Die im Widerspruch zu dieser Verfügung stehenden Verkehrsordnungen werden aufgehoben bzw. die entsprechenden Markierungen und Signalisationen gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV entfernt.

1.4 Gegen diese Verkehrsordnungen kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden. Das Begehren muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Stadtrats sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt, durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsordnungen gemäss Dispositivziffer 1 koordiniert mit der öffentlichen Planaufgabe für das Strassenbauprojekt Metzgerstrasse gemäss § 16 StrG amtlich zu publizieren.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts.

4. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei, Schutz und Intervention; Kantonspolizei Zürich ([verkehrstechnik@kapo.zh.ch](mailto:verkehrstechnik@kapo.zh.ch)).

21.04.2026

Die Departementsvorsteherin:



Christa Meier, Stadträtin

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Die Departementsvorsteherin verfügt diese Verkehrsanordnung in Anwendung von Art. 3 Abs. 2 und 4 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 19. Dezember 1958, Art. 107 Abs. 1 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979, § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 2 Abs. 1 lit. a der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981.

Die Tössbrücke an der Metzgerstrasse wird instandgesetzt. Dabei wird der Korrosionsschutz der Stahlkonstruktion erneuert. Im Zuge der Sanierung wird der in den 1970er-Jahren angefügte Fussgängersteg rückgebaut und der ursprüngliche Brückenquerschnitt wiederhergestellt. Auf der Brücke wird der Fussverkehr vom Fahrverkehr räumlich getrennt geführt. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse, insbesondere der beschränkten Breite der Brücke, ist eine Geschwindigkeitsreduktion angezeigt. Mit der Anordnung einer Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h sowie einer Breitenbeschränkung von zwei Metern wird der sicheren Nutzung der Brücke Rechnung getragen. Zur zusätzlichen Sicherung des Gehbereichs wird der Beginn der Engstelle beidseitig durch Poller geschützt. Ergänzend werden die Markierungen angepasst, namentlich eine Abweismarkierung auf der Fahrbahn aus Richtung Emil-Klöti-Strasse bei der Fahrbahneinengung sowie die Markierung des Rechtsvortritts am Knoten Metzgerstrasse/Tössuferweg.

### **2. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel**

Die im Widerspruch zu dieser Verfügung stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegende Verfügung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation beim Stadtrat ein Begehren um Neubeurteilung eingereicht werden.

### **3. Externe und interne Kommunikation**

Die Verkehrsanordnungen werden durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes, koordiniert mit der öffentlichen Planaufgabe für das Strassenbauprojekt Metzgerstrasse gemäss § 16 StrG, amtlich publiziert. Werden die Verkehrsanordnungen rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Projektierung und Realisierung, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

## **Beilage:**

1. Signalisations- und Markierungsplan